

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Ottobrunn

(Beschluss des Gemeinderats vom 27.05.2009)

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ottobrunn.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Bibliothek steht Jedermann offen. Die Benutzung vor Ort ist entgeltfrei.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Die Vereinbarungen dieser Benutzungsordnung erfassen auch nachträgliche Änderungen.

### § 2 Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

### § 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

## § 4 Ausleihentgelte

(1) Für die Ausleihe sind folgende Entgelte zu entrichten:

		Jahresausleihentgelt	Vierteljahresausleihentgelt
Erwachsene		28,00 €	7,00 €
Ermäßigungsberechtigte 1)		18,00€	4,50 €
Familienkarte 2)		40,00 €	10,00 €
Tageskarte 3)	3,00 €		
Kindertageseinrichtungen und Schulen aus anderen Gemeinden u. Städten 4)		9,00 €	

- 1) Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten ab Vollendung des 18. Lebensjahres; Sozialhilfeempfänger; Arbeitslose; Grundwehr- und Zivildienstleistende
- 2) mindestens 2 Familienmitglieder, die im selben Haushalt leben
- 3) einmalige Ausleihe ohne Verlängerung
- 4) mit einem Institutionsausweis

(2) Ermäßigte Entgelte für Personen mit Hauptwohnsitz in Ottobrunn

		Jahresausleihentgelt	Vierteljahresausleihentgelt
Erwachsene		14,00 €	3,50 €
Familienkarte 5)		20,00 €	5,00 €
Tageskarte 6)	1,50 €		

- 5) mindestens 2 Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben
- 6) einmalige Ausleihe ohne Verlängerung

(3) Die Entgelte gem. Abs. 1 und 2 sind in bar oder mit EC-Karte (PIN-Nr.) in der Gemeindebibliothek zu entrichten.

(4) Vom Entgelt sind befreit:

- Alle Kinder und Jugendliche unabhängig vom Wohnsitz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Alle Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose,

Inhaber des Ottobrunner Sozialpasses, Grundwehr- und Zivildienstleistende, jeweils mit Hauptwohnsitz in Ottobrunn.

- Unabhängig vom Hauptwohnsitz alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Ottobrunn, auch wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Ottobrunner Schulen und Kindertageseinrichtungen, die Realschule Neubiberg, das Gymnasium Neubiberg, die Hauptschule Riemerling mit einem Institutionsausweis.
- Neubürger/innen mit Hauptwohnsitz in Ottobrunn erhalten innerhalb von 12 Monaten ab Anmeldung gegen Vorlage der Meldebescheinigung und des Personalausweises in der Gemeindebibliothek einen Bibliotheksausweis mit halbjährlicher Entgeltbefreiung.
- Wenn Eltern bzw. ein Elternteil von Neugeborenen den Hauptwohnsitz in Ottobrunn haben, erhalten sie gegen Vorlage der Geburtsurkunde und des Personalausweises innerhalb von 12 Monaten ab der Geburt des Neugeborenen in der Gemeindebibliothek einen Bibliotheksausweis mit halbjähriger Entgeltbefreiung.

## § 5 Versäumnis-, Vorbestellungs- und Fernleihentgelt, sonstige Entgelte

- (1) Versäumnisentgelt  
Wird die festgelegte Leihfrist überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeforderung ein Versäumnisentgelt zu entrichten.  
Das Versäumnisentgelt beträgt 1,00 € pro Woche und Medieneinheit.
- (2) Vorbestellungsentgelt  
Das Vorbestellungsentgelt beträgt 1,00 € pro Medieneinheit.
- (3) Fernleihentgelt  
Das Entgelt für Fernleihbestellungen beträgt 1,50 € pro Medieneinheit.
- (4) Das Entgelt für einen Ersatzausweis beträgt 2,50 €.
- (5) Das Entgelt für ein beschädigtes oder verlorenes Cover beträgt 2,50 € und für beschädigte oder verlorene Hüllen 1,00 € bei CDs, MCs, DVDs und Karten.
- (6) Das Entgelt für ein beschädigtes EDV-Etikett beträgt 0,50 €.  
Das Entgelt für eine große Buchbeschädigung beträgt 5,00 €, für eine kleine Buchbeschädigung 2,50 €.

- (7) Das Entgelt für den Ersatz einer CD-ROM-Box beträgt 7,50 €, für den Ersatz einer Sprachkurs-Box 15,00 €.
- (8) Entgelt für die Benutzung eines Internetplatzes:
- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| 15 Minuten                 | 0,50 € |
| 30 Minuten                 | 1,00 € |
| 45 Minuten                 | 1,50 € |
| 60 Minuten                 | 2,00 € |
| Zehnerkarte (10 x 30 Min.) | 7,50 € |
- Jeden Donnerstag von 19 – 21 Uhr („Happy Hour“) reduziert sich das Internetbenutzungsentgelt für jede Interneteinheit um 50 % (ausgenommen Zehnerkarte).
- (9) Das Entgelt für Internet-Ausdrucke beträgt ab dem 21. Blatt 0,10 € / Blatt.
- (10) Das Entgelt für eine DIN A 4 Kopie beträgt 0,15 €, für eine DIN A 3 Kopie 0,30 €.

## § 6 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist  
Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann jederzeit verkürzt werden, wenn dies erforderlich ist.
- (2) Verlängerung  
Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal jeweils um vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Vorbestellung  
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (4) Fernleihe  
Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (5) Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des Bibliothekspersonals und der Eltern möglich.
- (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

- (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Entgelte nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

## § 7 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bibliothek unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigungen, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
- (10) Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

## § 8 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Während des Aufenthalts in der Bibliothek sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen oder beim Personal abzugeben, andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.
- (5) Die Leitung der Bibliothek übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (6) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
- (7) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

## § 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2009 in Kraft.